



Brüssel, den 1. Oktober 2014  
(OR. en)

13783/14

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2011/0361 (COD)**

**EF 243  
ECOFIN 863  
DELACT 180**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. September 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 6939 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 30.9.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 6939 final.

Anl.: C(2014) 6939 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2014  
C(2014) 6939 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION**

**vom 30.9.2014**

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und  
des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten  
bei strukturierten Finanzinstrumenten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Artikel 8b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 („die Verordnung“) ermächtigt die Kommission nach Vorlage der Entwürfe technischer Standards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen delegierten Rechtsakt anzunehmen, der: (i) die Informationen, die der Emittent, Originator und Sponsor des strukturierten Finanzinstruments („SFI“) mit Sitz in der Union veröffentlichen muss; (ii) die zeitlichen Abstände, in denen diese Informationen aktualisiert werden müssen; (iii) die Präsentation der Informationen mithilfe eines einheitlichen Meldebogens festlegt.

Nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Wie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vorgesehen, führte die ESMA eine öffentliche Anhörung zu den der Kommission vorgelegten Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch.

Die ESMA konsultierte die Interessenträger mittels eines Diskussionspapiers und eines Konsultationspapiers (ESMA/2013/891 und ESMA/2014/150), die am 10. Juli 2013 bzw. am 11. Februar 2014 veröffentlicht wurden. Das Konsultationspapier umfasste den Entwurf des technischen Regulierungsstandards („RTS“) sowie eine erste Kosten-Nutzen-Analyse. Die Anhörungsphase endete am 11. April 2014. Die ESMA führte am 25. Juli 2013 und am 14. März 2014 zwei weitere öffentliche Anhörungen sowie bilaterale Treffen auf individuellen Antrag von Interessenträgern durch. Über den technischen Ausschuss der ESMA zu Ratingagenturen waren die Sachverständigen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aktiv an der Ausarbeitung des Diskussions- und des Konsultationspapiers sowie des endgültigen Entwurfs des technischen Regulierungsstandards beteiligt. Ferner holte die ESMA die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein.

Zusammen mit dem Entwurf des technischen Regulierungsstandards und nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 legte die ESMA ihre Folgenabschätzung vor, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse des der Kommission unterbreiteten Entwurfs des technischen Regulierungsstandards umfasste. Diese Analyse ist abrufbar unter [http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-685\\_draft\\_rts\\_under\\_cra3\\_regulation.pdf](http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-685_draft_rts_under_cra3_regulation.pdf), Seiten [177-191].

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Alle Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts betreffen den Emittenten, den Originator und den Sponsor eines strukturierten Finanzinstruments mit Sitz in der EU und die

Anforderungen gemäß ihrer gemeinsamen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen zur Kreditqualität und Wertentwicklung der dem strukturierten Finanzinstrument zugrunde liegenden einzelnen Werte, zur Struktur des Verbriefungsgeschäfts sowie zu den Cashflows und allen etwaigen Sicherheiten, mit denen eine Verbriefungsposition unterlegt ist, und aller Informationen, die erforderlich sind, um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Cashflows und Besicherungswerte, die hinter den zugrunde liegenden Risikopositionen stehen, durchführen zu können.

Der delegierte Rechtsakt bestimmt: (i) die Informationen, die der Emittent, Originator und Sponsor eines strukturierten Finanzinstruments mit Sitz in der EU veröffentlichen muss, (ii) die zeitlichen Abstände, in denen diese Informationen aktualisiert werden müssen, (iii) die Präsentation der Informationen mithilfe eines einheitlichen Meldebogens.

Der delegierte Rechtsakt gilt für alle strukturierten Finanzinstrumente, die der Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen: ein Finanzinstrument oder ein anderer Vermögenswert, das bzw. der aus einer Verbriefungstransaktion oder -struktur hervorgeht, bei dem das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, mit beiden nachstehend genannten Charakteristika: (a) die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab; und (b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Der delegierte Rechtsakt gilt für alle strukturierten Finanzinstrumente unter der Bedingung, dass eine der drei in Artikel 8b der Verordnung genannten Personen, d. h. der Emittent, der Originator oder der Sponsor, seinen Sitz in der Europäischen Union hat. Emittent, Originator und Sponsor sind für die Erfüllung der Anforderungen des delegierten Rechtsaktes verantwortlich. Emittent, Originator oder Sponsor können jedoch, ohne dass dies deren Verpflichtung im Rahmen dieses delegierten Rechtsaktes berührt, eine oder mehrere Stellen benennen, die die Informationen übermitteln, oder die Aufgabe an eine dritte Partei auslagern.

Unbeschadet des Anwendungsbereichs dieses delegierten Rechtsaktes gelten die darin festgelegten Offenlegungspflichten zunächst ausschließlich für strukturierte Finanzinstrumente, denen eine Anlageklasse der im delegierten Rechtsakt angegebenen Kategorie zugrunde liegt. Die einheitlichen Meldebögen sowie alle Meldepflichten des delegierten Rechtsaktes gelten zunächst nicht für strukturierte Finanzinstrumente, denen Anlageklassen zugrunde liegen, die nicht in der Liste der im delegierten Rechtsakt festgelegten Kategorien enthalten sind (z. B. strukturierte Finanzinstrumente, denen Vermögenswerte zugrunde liegen wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Kundenkarte, Darlehen von Unternehmen). Sobald dies technisch möglich ist, entwickelt die ESMA einheitliche Meldebögen und die dazugehörigen Meldepflichten für diese strukturierten Finanzinstrumente. Diese neuen Meldebögen müssen dann durch eine Änderung des delegierten Rechtsaktes von der Europäischen Kommission angenommen werden.

Diese Herangehensweise einer schrittweisen Einführung der Meldepflichten sollte auch aufforderungsgedeckte Geldmarktpapier-Programme (Asset-backed Commercial Paper Programmes), synthetische strukturierte Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente, denen Vermögenswerte zugrunde liegen, die andere strukturierte Finanzinstrumente wie Weiterverbriefungen beinhalten, angewandt werden. Weitere Beispiele sind strukturierte Finanzinstrumente, deren zugrunde liegende Vermögenswerte heterogen

sind, da diese nicht mithilfe eines einzigen Meldebogens für die speziellen, im delegierten Rechtsakt ermittelten Kategorien der Anlageklassen veröffentlicht werden können. Sobald dies technisch möglich ist, entwickelt die ESMA schrittweise einheitliche Meldebögen und dazugehörige Meldepflichten, die für diese strukturierten Finanzinstrumente geeignet sind. Diese neuen Meldebögen müssen dann durch eine Änderung des delegierten Rechtsaktes von der Europäischen Kommission angenommen werden.

Hinsichtlich privat und bilateral gehandelter strukturierter Finanzinstrumente gilt auch ein Ansatz der schrittweisen Einführung, da es bisher nicht möglich ist festzustellen, inwiefern die im vorliegenden delegierten Rechtsakt enthaltenen einheitlichen Meldebögen geeignet sind. Zu diesem Zweck wird, sobald dies technisch möglich ist, die ESMA mit allen betroffenen Interessenträgern zusammenarbeiten, um (i) zu bestimmen, für welche privat und bilateral gehandelten strukturierten Finanzinstrumente die einheitlichen Meldebögen gelten; (ii) neue einheitliche Meldebögen und zugehörige Meldepflichten für diese strukturierten Finanzinstrumente zu entwickeln, die für die spezielle Beschaffenheit oder Eigenschaften der verbleibenden privat oder bilateral gehandelten strukturierten Finanzinstrumente geeignet sind. Die ESMA wird der Kommission Vorschläge zur Änderung des vorliegenden delegierten Rechtsaktes hinsichtlich der für diese Instrumente anzuwendenden Meldepflichten vorlegen.

Eine bessere Transparenz bezüglich der Kreditqualität und Wertentwicklung der den strukturierten Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte verbessert die Fähigkeit der Investoren, eine interne Risikobewertung durchzuführen. Die Einführung einer obligatorischen Offenlegungspflicht kann dabei die übermäßige Abhängigkeit der Investoren in strukturierte Finanzinstrumente von externen Bonitätsbewertungen verringern und den Wettbewerb auf dem Markt der strukturierten Finanzinstrumente fördern, indem registrierte Ratingagenturen Zugang zu hinreichenden Informationen über diese Produkte erhalten, die es ihnen ermöglichen, nicht angeforderte Ratings abzugeben.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 30.9.2014**

### **zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8b Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sollten Investoren ausreichende Informationen über die Kreditqualität und Wertentwicklung der zugrunde liegenden Werte erhalten, um ihnen zu ermöglichen, eine fundierte Bewertung der Bonität der strukturierten Finanzinstrumente durchzuführen. Dies würde auch die Abhängigkeit der Investoren von Bonitätsbewertungen verringern und sollte die Abgabe nicht angeforderter Ratings erleichtern.
- (2) Die vorliegende Verordnung soll für alle Finanzinstrumente oder anderen Vermögenswerte gelten, die aus einer in Artikel 4 Absatz 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> genannten Verbriefungstransaktion oder -struktur hervorgehen, sofern der Emittent, Originator oder Sponsor seine Niederlassung und, für diese Zwecke, seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat. Daher sollte die vorliegende Verordnung ausschließlich Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte aus Transaktionen oder Strukturen abdecken, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird und die die in diesem Artikel genannten Merkmale besitzen. Daher sollte, im Einklang mit der genannten Verordnung, eine Risikoposition, die für ein Geschäft oder eine Struktur eine direkte Zahlungsverpflichtung aus der Finanzierung oder dem Betrieb von Sachanlagen schafft, nicht als Risikoposition in einer Verbriefung gelten, selbst wenn

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

die Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Geschäfts oder der Struktur unterschiedlichen Rang haben.

- (3) Der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung sollte nicht auf die Emission strukturierter Finanzinstrumente beschränkt sein, die als Sicherheiten gelten, sondern auch andere Finanzinstrumente und Vermögenswerte einschließen, die aus einer Verbriefungstransaktion oder -struktur hervorgehen, wie Finanzmarktinstrumente sowie besicherte Geldmarktpapier-Programme. Des Weiteren sollte diese Verordnung für strukturierte Finanzinstrumente mit und ohne Bonitätsbewertungen von in der EU registrierten Ratingagenturen gelten. Auch private und bilaterale Transaktionen sowie Transaktionen, die nicht öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, sollten im Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen.
- (4) Die vorliegende Verordnung enthält einheitliche Meldebögen für mehrere Kategorien von Anlageklassen. Unbeschadet des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung und bis die Meldepflichten von der ESMA entwickelt und von der Kommission angenommen wurden, sollten diese einheitlichen Meldebögen und sämtliche Meldepflichten gemäß dieser Verordnung nur für strukturierte Finanzinstrumente gelten, denen Vermögenswerte zugrunde liegen, die in der in dieser Verordnung festgelegten Liste der zugrunde liegenden Vermögenswertkategorien enthalten sind und die darüber hinaus nicht privater oder bilateraler Art sind.
- (5) Bei der Erfüllung dieser Verordnung sollten die Emittenten, Originatoren und Sponsoren die nationale und EU-Gesetzgebung einhalten, die den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, um mögliche Verstöße gegen diese Gesetzgebung zu verhindern.
- (6) Emittent, Originator und Sponsor können eine Stelle benennen, die für die Meldung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten für die von der ESMA gemäß Artikel 8b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einzurichtende Website („die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten“) verantwortlich ist. Es sollte auch möglich sein, die Meldepflicht an ein anderes Unternehmen, z. B. einen Servicer, auszulagern. Die Verantwortung von Emittent, Originator oder Sponsor im Rahmen dieser Verordnung sollte davon unberührt bleiben.
- (7) Eine Reihe technischer Anweisungen für die Meldung, u. a. solche, die die Übermittlung oder das Format der von den Emittenten, Originatoren oder Sponsoren zu übermittelnden Dateien betreffen, sollten von der ESMA auf ihrer Website mitgeteilt werden. Die ESMA sollte diese technischen Anweisungen zur Meldung zu gegebener Zeit vor dem in dieser Verordnung festgelegten Datum der Anwendung der Meldepflicht bekannt geben, um Emittenten, Originatoren, Sponsoren und anderen beteiligten Parteien ausreichend Zeit für die Entwicklung angemessener Systeme und Verfahren entsprechend den von der ESMA bereitgestellten technischen Anweisungen zu geben.
- (8) Die gemäß der vorliegenden Verordnung bereitzustellenden Informationen sollten in einem einheitlichen Format zusammengestellt werden, um die automatische Verarbeitung auf der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten zu ermöglichen. Die Informationen sollten weiterhin in einem Format veröffentlicht werden, dass für jeden Nutzer der Webseite zu den strukturierten Finanzinstrumenten leicht zugänglich ist. Die ESMA sollte sicherstellen, dass die sektoralen zuständigen

Behörden Zugang zur Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten haben, um die ihnen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können.

- (9) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> unterbreitet wurde.
- (10) Die ESMA führte eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards, auf denen die vorliegende Verordnung basiert, durch, analysierte die potenziell damit verbundenen Kosten und Nutzen und holte die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein.
- (11) Um den Emittenten, Originatoren und Sponsoren eines strukturierten Finanzinstruments mit Sitz in der EU zu ermöglichen, sich vorzubereiten und die notwendigen Schritte zur Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu ergreifen, und um der ESMA die Möglichkeit zur Entwicklung der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten, auf der die in der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Informationen offenzulegen sind, zu geben, ist ein angemessener Zeitrahmen erforderlich. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2017 gelten. Die ESMA sollte jedoch die notwendigen technischen Anweisungen für die Meldung rechtzeitig vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung bekannt geben. Dies ist erforderlich, um den Emittenten, Originatoren und Sponsoren eines strukturierten Finanzinstruments mit Sitz in der EU ausreichend Zeit für die Entwicklung angemessener Systeme und Verfahren gemäß diesen technischen Anweisungen zu geben, die eine vollständige und richtige Meldung gewährleisten, sowie um weitere Entwicklungen auf dem Finanzmarkt der Europäischen Union zu berücksichtigen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1  
Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für strukturierte Finanzinstrumente, deren Emittenten, Originatoren oder Sponsoren ihren Sitz in der EU haben und die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgegeben werden.

*Artikel 2  
Meldende Stelle*

- 1. Der Emittent, Originator oder Sponsor eines strukturierten Finanzinstruments kann ein oder mehrere meldende Stellen benennen, die die gemäß den Artikeln 3 und 4 sowie die gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung erforderlichen Informationen auf der in Artikel 8b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 genannten Website („Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten“) veröffentlichen. Diese

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stellen veröffentlichen die erforderlichen Informationen auf der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten gemäß den Artikeln 4 bis 7 der vorliegenden Verordnung.

2. Der Emittent, Originator oder Sponsor eines strukturierten Finanzinstruments, der eine oder mehrere in Absatz 1 genannte Stellen benannt hat, unterrichtet die ESMA gemäß diesem Absatz unverzüglich über jede benannte Stelle. Die Benennung berührt nicht die Verpflichtung des Emittenten, Originators und Sponsors zur Einhaltung von Artikel 8b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009.

*Artikel 3*  
*Zu übermittelnde Informationen*

Liegt einem strukturierten Finanzinstrument ein in Artikel 4 genannter Vermögenswert zugrunde, so übermittelt die meldende Stelle folgende Informationen an die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten:

- (a) Informationen zur Einzelkreditebene mithilfe der in den Anhängen I bis VII enthaltenen einheitlichen Meldebögen;
- (b) sofern für ein strukturiertes Finanzinstrument zutreffend, folgende Dokumente, einschließlich einer genauen Beschreibung der Zahlungswasserfälle des strukturierten Finanzinstruments:
  - (i) endgültige Angebotsunterlage oder Prospekt zusammen mit den abschließenden Transaktionsdokumenten, einschließlich aller öffentlichen Dokumente, auf die im Prospekt Bezug genommen wird oder die die Arbeitsweise der Transaktion regeln, ohne Rechtsgutachten;
  - (ii) Anlagenkaufvertrag, Übernahme-, Novations- oder Übertragungsvereinbarung und jedwede einschlägige Treuhanderklärung;
  - (iii) Verträge über Servicing, Backup-Servicing, Verwaltung und Verwaltung von Zahlungsflüssen;
  - (iv) Treuhandurkunde, Sicherheitenurkunde, Handelsvertretervereinbarung, Bankkontovertrag, garantierter Beteiligungsvertrag, Vertrag bezüglich der Bedingungen oder des Masterstrahmens oder der Verwendung von Definitionen;
  - (v) jede einschlägige Gläubigervereinbarung, Dokumentation der Swaps, untergeordnete Kreditverträge, Kreditverträge mit Start-Ups und Liquiditätsfazilitätsverträge;
  - (vi) jedwede weitere zugehörige Dokumentation, die zum Verständnis der Transaktion wesentlich ist;
- (c) sofern ein Prospekt nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> erstellt wurde, eine

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel

Zusammenfassung der Transaktion oder ein Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des strukturierten Finanzinstruments, einschließlich:

- (i) der Struktur der Transaktion;
  - (ii) der Eigenschaften der Vermögenswerte, Cash-Flows, Bonitätsverbesserung und liquiditätsunterstützenden Merkmale;
  - (iii) der Stimmrechte der Investoren, der Beziehung zwischen den Investoren und anderen Gläubigern gesicherter Risikopositionen in einer Transaktion;
  - (iv) einer Liste aller Trigger und Vorkommnisse, auf die in den Dokumenten, die gemäß Buchstabe b der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten übermittelt werden, Bezug genommen wird und die eine erhebliche Auswirkung auf die Wertentwicklung des strukturierten Finanzinstruments haben könnten;
  - (v) der Strukturdiagramme mit einem Überblick über die Transaktionen, Cash-Flows und Eigentumsverhältnisse;
- (d) Investorenberichte, mit den in Anhang VIII enthaltenen Informationen.

#### *Artikel 4* *Zugrunde liegende Vermögenswerte*

Die in Artikel 3 genannten Anforderungen zu den Informationen gelten für strukturierte Finanzinstrumente, denen folgende Vermögenswerte zugrunde liegen

- (a) private Hypothekendarlehen: diese Klasse der strukturierten Finanzinstrumente schließt durch als erstklassig eingestufte und nicht als erstklassig eingestufte Hypothekendarlehen sowie durch Wohnbaukredite besicherte strukturierte Finanzinstrumente ein. Bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang I enthaltenen Informationen zu übermitteln;
- (b) gewerbliche Hypothekendarlehen: diese Klasse der strukturierten Finanzinstrumente schließt durch Kleindarlehen oder Darlehen für Büroimmobilien, für Krankenhäuser, Pflegeheime, Lagerräume, Hotels, Betreuungseinrichtungen, Firmenkredite und Darlehen für Mehrfamilienhäuser besicherte strukturierte Finanzinstrumente ein. Bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang II enthaltenen Informationen zu übermitteln;
- (c) Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen: bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten

---

zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang III enthaltenen Informationen zu übermitteln;

- (d) Kfz-Darlehen: bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang IV enthaltenen Informationen zu übermitteln;
- (e) Kundendarlehen: bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang V enthaltenen Informationen zu übermitteln;
- (f) Kreditkartendarlehen: bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang VI enthaltenen Informationen zu übermitteln;
- (g) Leasing an Einzelpersonen und/oder Unternehmen: bei dieser Klasse der strukturierten Finanzinstrumente sind für die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten die im Meldebogen in Anhang VII enthaltenen Informationen zu übermitteln.

*Artikel 5*  
*Häufigkeit der Meldungen*

1. Die in Artikel 3 Buchstaben a und d genannten Informationen werden vierteljährlich, nicht später als einen Monat nach dem Fälligkeitsdatum der Zinszahlung des betreffenden strukturierten Finanzinstruments verfügbar gemacht.
2. Die in Artikel 3 Buchstaben b und c genannten Informationen werden unverzüglich nach der Ausgabe eines strukturierten Finanzinstruments verfügbar gemacht.
3. Zusätzlich zu den in Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen veröffentlicht:
  - (a) sofern die in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> über Insidergeschäfte und Marktmisbrauch bestimmten Bedingungen auch in Bezug auf ein strukturiertes Finanzinstrument gelten, die meldende Stelle jede Offenlegung von Informationen gemäß diesem Artikel ebenfalls unverzüglich auf der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten;
  - (b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, die meldende Stelle jegliche maßgebliche Änderung oder Vorkommnisse unverzüglich auf der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten betreffend:
    - (i) eine Verletzung der Verpflichtungen, die in den gemäß Artikel 3 Buchstabe b bereitgestellten Dokumenten festgelegt sind;

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (ii) strukturelle Merkmale, die erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des strukturierten Finanzinstruments haben können;
- (iii) Risikomerkmale des strukturierten Finanzinstruments und der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

*Artikel 6  
Meldeverfahren*

1. Die meldende Stelle übermittelt die Dateien gemäß dem Übermittlungssystem der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten und den von der ESMA auf ihrer Website bereitgestellten technischen Anweisungen.
2. Die ESMA veröffentlicht diese technischen Anweisungen bis spätestens 1. Juli 2016.
3. Die meldende Stelle speichert die Dateien, die an die Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten übermittelt und von dieser empfangen wurden, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in elektronischer Form. Diese Dateien werden den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 genannten sektoralen zuständigen Behörden nach Aufforderung von der meldenden Stelle, vom Emittenten, Originator oder Sponsor bereitgestellt.
4. Stellt die meldende Stelle oder der Emittent, der Originator oder der Sponsor faktische Fehler in den der Website zu den strukturierten Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellten Daten fest, korrigiert sie/er die entsprechenden Daten unverzüglich.

*Artikel 7  
Meldungen im Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Anwendung*

1. In Bezug auf die strukturierten Finanzinstrumente, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem Datum der Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgegeben werden, erfüllen der Emittent, Originator und Sponsor die in dieser Verordnung festgelegten Meldepflichten nur hinsichtlich derjenigen strukturierten Finanzinstrumente, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung noch ausstehen.
2. Emittent, Originator und Sponsor sind nicht verpflichtet, die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen zwischen dem Datum des Inkrafttretens und der Anwendung dieser Verordnung aufzubewahren.

*Artikel 8  
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 6 Absatz 2 gilt jedoch ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.9.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*